

Schorbuscher Biokraft GmbH & Co KG

Monikastraße 110 in 53881 Euskirchen

Bezirksregierung Köln

Gz.: 52.23-2024-0094936-G-4.4

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Schornbuscher Biokraft GmbH & Co KG hat am 05.11.2024 gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Monikastraße 101 in 53881 Euskirchen, (Gemarkung Palmersheim, Flur 5 Flurstücke 138,144,145) beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.3.2 und Nr. 8.13 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Biogasproduktion von 263 Nm³/h bzw. 2.300.000 Nm³/a auf 700 Nm³/h bzw. 6.132.000 Nm³/a durch die Anpassung der Substratzusammensetzung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten zusätzlichen Luftverunreinigungen, Schall- oder Geruchsimmissionen, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter hervorrufen. Durch die Anpassung der Zusammensetzung der in der Biogasanlage eingesetzten Substrate ergeben sich keine zusätzlichen Staub- und Geruchsimmissionen. Die Lager-, Durchsatz- und Behandlungskapazität der Biogasanlage werden durch die Maßnahme nicht erhöht. Es werden keine Substrate eingesetzt, die nicht von der bisherigen Genehmigung eingeschlossen sind. Die Schallimmissionssituation wird sich durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändern. Die Fahrzeugbewegungen werden gegenüber dem genehmigten Anlagenbetrieb nicht erhöht und es werden keine neuen Anlagenteile errichtet. Die beantragten Änderungen führen zu keiner Erhöhung der Immissionswerte. Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für die

Umsetzung der Produktionserhöhung keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdenden Stoffe den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gehandhabt werden.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§10 Absatz 4 UVPG). Es ist auch kein Schutzobjekt im Sinne von § 8 UVPG.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, 20.01.2025

Im Auftrag
gez. Kaufmann